

Warum ein moderner, liberaler, humanistischer Islam theoretisch unmöglich ist

I. Einführung

- *Theoretische* Unmöglichkeit; nicht: faktische Unmöglichkeit

(Die liberalen, humanistischen Lesarten gibt es, sie sind aber angesichts des Korantextes intellektuell unredlich.)

- Bekannte muslimische Personen, Vereine und Plattformen in Deutschland, die einen liberalen und humanistischen Islam vertreten
- Bekannte nicht-muslimische deutsche Islamwissenschaftler, die den liberalen Islam (als eine mögliche und wünschenswerte oder gar als *die wahre* Lesart der islamischen Quellen) verteidigen
- Nähere Umschreibung des Themas bzw. der Hauptthese des Referats
- Die Relevanz des Themas

II. Koran und Scharia

- Einige "problematische" Koranpassagen:

Frau-Mann-Beziehung: Ungleiche Erbverteilung zwischen Mann und Frau (4:11, 4:176). Polygamie, einseitig zugunsten des Mannes (4:3). Die Erlaubnis, widerspenstige Ehefrauen zu schlagen (4:34). Die Zeugenaussage einer Frau gilt als halbe Zeugenaussage (2:282). Der Mann darf sich seiner Frau nähern, wie er will (2:223). Männer stehen über den Frauen (2:228). (vgl. auch 39:6, 4:1, 7:189 zum Vorrang des Mannes bei der Schöpfung).

Strafnormen: Kriegsführer gegen Allah und seinen Gesandten sowie Unheilstifter werden getötet, gekreuzigt, körperlich verstümmelt oder vertrieben (5:33; der Straferlass in 5:34 gilt ausdrücklich nur bei tätiger Reue *vor* der Ergreifung). Strafe bei Totschlag und Körperverletzung ist, sofern das Opfer bzw. dessen Familie das wünscht, "Auge um Auge" (2:178, 179; 42:40; 16:126; 5:45). Hundert Hiebe bei außerehelichem Geschlechtsverkehr (24:2; Steinigung bei Ehebruch steht nicht im Koran sondern in den Propheten-Überlieferungen). Dem Dieb wird die Hand abgehackt (5:38, ob 5:39 einen Straferlass für das Diesseits meint und bejahendenfalls, ob tätige Reue *vor* der Ergreifung vorliegen muss, ist hier strittig).

Bemerkung: Es ist keine korrekte Vorgehensweise, aus einzelnen isolierten Koranpassagen irgendwelche Schlussfolgerungen darüber zu ziehen, was nach dem Koran geboten, verboten oder erlaubt sei. Allerdings ändert sich an den besagten Vorschriften nichts, wenn wir die jeweiligen Passagen im Gesamtkontext aller relevanten Koranstellen, im Zusammenhang mit dem überlieferten Leben des Propheten und im Lichte der Ausführungen muslimischer Schriftgelehrten verschiedener Rechtsschulen lesen.

III. Fundamentalere Unterschied zur christlichen Bibel

- Der Koran ist nach eigener Behauptung unmittelbare, wörtliche Rede Allahs. Der Prophet hat nicht eine abstrakte göttliche Inspiration in eigene Worte gefasst. Ihm wurde der gesamte konkrete Wortlaut in arabischer Sprache übermittelt.
- Die besagten Vorschriften und Anordnungen sind im Koran nicht narrativ eingebettet, sie werden imperativ und ohne eine erkennbare raum-zeitliche Einschränkung ausgesprochen.

IV. Muslimische Einstellungen zu den "problematischen" Regelungen des Koran

- Aktuelle Beispiele zu Scharia-Praktiken aus Saudi-Arabien und Iran
- Eine kleine Minderheit der Muslime in Europa hält es für wünschenswert, dass diese koranischen Vorschriften im Hier und Jetzt angewendet werden (das sind nicht nur die Gewaltbereiten!).
- Für die große Mehrheit der Muslime in Europa (und auch in der Türkei) gilt das wohl nicht.
- Viele wissen nicht, dass diese Regelungen im Koran stehen.
- Die, die es wissen, aber nicht wollen, haben sich verschiedene Argumentationsmuster zurechtgelegt.

1. Die Einführung der Scharia in die ferne Zukunft verschieben

- Billiger Ausweg, um sich den eigenen Widersprüchen nicht stellen zu müssen. Nicht konsequent durchführbar.

2. Auf den Gesamtkontext der Scharia hinweisen

- Funktioniert als Rechtfertigung, wenn überhaupt, nur bei einigen wenigen "problematischen" Regelungen (z.B. i.B.a. die ungleiche Erbverteilung)

3. Den Anwendungsbereich eliminieren

- Variante 1: "In einer wahren islamischen Gesellschaft gäbe es auch keine Verbrechen. Die Strafen im Koran sind daher als eine symbolische Verurteilung der jeweiligen Delikte zu verstehen."

- Führt das gesamte islamische Recht ad absurdum. Widerspricht den Propheten-Überlieferungen. Widerspricht dem Anspruch des Koran, Wegweiser für echte Gesellschaften von Menschen mit Schwächen zu sein.

- Variante 2: "Die Strafvorschriften stehen zwar im Koran. Die tatbestandlichen und prozessualen Voraussetzungen sind aber so streng, dass sie praktisch unanwendbar sind. Die Strafen im Koran sind daher als eine symbolische Verurteilung der jeweiligen Delikte zu verstehen."

- Die prozessuale "4 Zeugen"-Hürde für die hundert Hiebe bei Unzucht (24:2,4) ist zwar hoch. Es ist aber kein unmögliches Szenario. Außerdem entfällt die Hürde z.B. bei Schwangerschaft einer ledigen Frau oder beim Geständnis der Delinquenten (der Prophet selbst hat auf Grundlage von Geständnissen Ehebrecher steinig lassen).

- Für andere Strafen im Koran gelten keine vergleichbar hohen Hürden. Die islamischen Rechtsgelehrten haben allerdings mit der Zeit immer mehr Voraussetzungen kreiert, um zum Beispiel das Hand-Abhacken bei Diebstahl möglichst nicht anwenden zu müssen. Selbst nach den strengsten Voraussetzungen bleibt aber ein weiterer realer Anwendungsbereich (z.B. wiederholter, gewerbsmäßiger Diebstahl ohne Not).

4. Die Bedeutung verfälschen

- Verfälschung der Wortbedeutungen in den "problematischen" Passagen; im Zuge der "Übersetzung" oder verpackt als "Interpretation"

• Frei nach dem Motto "es kann nicht sein, was nicht sein darf": "Ein gütiger und barmherziger Gott kann nicht dieses oder jenes gewollt haben. Also muss es anders gemeint sein."

• Die Fälscher müssen implizit behaupten, dass die betreffenden Passagen vierzehn Jahrhunderte lang von allen islamischen Gelehrten aller Konfessionen und Rechtsschulen falsch verstanden wurden.

• Beispiel 1: Hand "markieren" statt "abhacken": Unvertretbare "Interpretation", denn: In 5:38 ist von "Vergeltung" und "Abschreckung" die Rede. Widerspricht den Propheten-Überlieferungen. Unrealistisch angesichts der bekannten vorislamischen Traditionen im Nahen Osten.

• Beispiel 2: Die weite "Muslim"-Definition von Prof. *Mouhanad Khorchide*, nach der jeder, der mit seinem barmherzigen Verhalten gegenüber anderen Geschöpfen "ja" zu Gottes Liebe sagt, Muslim im Sinne des Koran sei, "auch

wenn er nicht bewusst an Gott glaubt" (vgl. Islam ist Barmherzigkeit, 2012, S. 85 ff.): Widerspricht vielen Koranversen (z.B. 48:13, 9:80, 4:136, 2:177, 4:150,151). Diskutabel wäre allenfalls die Frage, ob in einigen Koranpassagen ein weiter Muslim-Begriff verwendet wird, der die Angehörigen aller Schriftreligionen umfasst. Polytheisten, Atheisten oder Menschen, die nicht an ein Jenseits glauben, werden aber explizit ausgeschlossen und sind an keiner Stelle mit dem Wort "Muslim" gemeint.

5. Die "wörtliche Auslegung" pauschal diskreditieren

- Allegorische Auslegung gilt als "akademisch anspruchsvoll" und "hermeneutisch"; wörtliche Auslegung dagegen pauschal als "unwissenschaftlich" und "salafistisch".

- Richtigerweise kann eine nicht-wörtliche Auslegung lediglich für Passagen vertreten werden, in denen es um die Eigenschaften Gottes, um das Jenseits, um den Schöpfungsakt, allgemein um Übernatürliches geht, oder in denen Metaphern und Bilder der arabischen Sprache verwendet werden.

- Im Koran ist z.B. die Rede von Allahs "Händen" (z.B. 38:75; 48:10) oder davon, dass er "im Himmel" ist (67:16; 67:17), dass er "sich auf seinen Thron setzt" (20:5; 7:54). Es gibt zwar eine als häretisch geltende Tradition, die selbst solche Verse wörtlich auslegt ("*Mudschassima*"). Die große Mehrheit der Islam-Gelehrten versteht solche Passagen aber metaphorisch. Die Salafisten nehmen hier eine Mittelposition ein: Sie sind grundsätzlich gegen metaphorische Auslegung, hüten sich aber zugleich vor einem offenen Anthropomorphismus ("Wenn im Koran steht, Allah habe Hände, so akzeptieren wir, dass er Hände hat; stellen aber keine weiteren Fragen darüber, wie diese Hände nun beschaffen sein könnten und stellen uns Allah auch nicht mit Händen vor, die menschlichen Händen ähnlich wären.")

Kleiner Exkurs zum Salafismus: Kein Phänomen der Neuzeit, sondern von Anfang an einer der Hauptstränge der islamischen Theologie. Zwei wichtige Vertreter der salafistischen Tradition: *Ahmad ibn Hanbal* (780-855) – zugleich Begründer einer der vier noch existierenden sunnitischen Rechtsschulen – und *Ibn Taimiya* (1263-1328). Hauptmerkmale: Strikte Orientierung an der Urgemeinde (den ersten drei Generationen von Muslimen). Starke Resistenz gegen äußere Einflüsse im Glauben und in der Religionsausübung. Ablehnung des (institutionalisierten) Sufismus. Dadurch weniger berührt von sufistisch-mystischen Aufweichungen der Scharia. Schwächere Bindung an die Lehren von Rechtsschulen als in der sonstigen sunnitischen Tradition üblich. Dadurch weniger berührt von der teilweisen Disziplinierung und Domestizierung durch die Rechtsschulen. Abneigung gegen metaphorische Auslegungen von Koranpassagen über das "Metaphysische". Der Wahhabismus sowie neuere aktivistische Spielarten des Salafismus mögen auf politische Entwicklungen der Neuzeit zurückgeführt werden. Rein theologisch aber ist der Salafismus eine der ältesten Hauptströmungen der islamischen Theologie.

- Der erwähnte Streit um wörtliche oder metaphorische Auslegung bezieht sich in erster Linie auf Passagen, in denen es um das Übernatürliche geht. Weder Salafismus noch irgendeine sunnitische oder außer-sunnitische Schule hat jemals behauptet, die rechtlichen Anordnungen im Koran, um die es hier geht, seien gar nicht wörtlich gemeint.

- Eine metaphorische Auslegung dieser Koranstellen wäre angesichts konkreter und detaillierter Regelungen auch nicht vertretbar (vgl. nur die Erbverteilung in 4:11, 12, 176). Ausdrückliche Regelungen zu prozessualen Voraussetzungen (Zeugen), zu Einzelheiten der Vollstreckung, zum Straferlass bei tätiger Reue etc. wären sinnlos, wenn die Strafen "metaphorisch" gemeint wären.

6. Behaupten, der Koran sei kein Gesetzbuch

- Der Koran ist natürlich kein *reines* Gesetzbuch. Man kann auch sagen, er sei *in erster Linie* kein Gesetzbuch.

- Die Behauptung aber, es sei vom Koran gar nicht bezweckt, konkrete Handlungsanweisungen und rechtliche Regelungen vorzugeben, widerspricht eindeutig dem Korantext.

- Zahlreiche Passagen behandeln ausschließlich rechtliche Fragen. Immer wieder wird betont, dass die getroffenen Regelungen von Allah vorgegebene Gebote und Grenzen seien, die auf keinen Fall verletzt werden dürften (allein in ehe- und scheidungsrechtlichen Fragen z.B. 2:229; 65:1; 58:4).

7. Die "Historische Auslegung": Ungültigerklärung der koranischen Vorschriften

"Ja, diese Regelungen stehen tatsächlich so im Koran. Allerdings muss man sie in ihrem historischen Kontext lesen. Im Koran spricht Allah in erster Linie zu einer bestimmten Gesellschaft, die im 7. Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel gelebt hat. Der Koran wurde nicht als ein fertiges Buch an eine ahistorische Gemeinde herabgesandt, sondern in einem 23-jährigen Prozess dem Propheten einer echten Gesellschaft in einem realen soziokulturellen Kontext stückweise als göttliche Antworten auf konkrete Fragen und Probleme offenbart. Die Regelungen im Koran sind also nicht als überzeitliche Normen zu verstehen, die in einem luftleeren Raum von Null aufkreiert wurden. Vielmehr waren die bereits bestehenden vorislamischen Sitten und Bräuche der damaligen Gesellschaft die reelle Basis dieser Regelungen. Daher waren diese Regelungen in ihrer konkreten Form nur für die ersten Adressaten des Koran verbindlich. Universelle Gültigkeit dagegen haben die dahinter liegenden eigentlichen Zwecke und Botschaften. Als Muslime im 21. Jahrhundert müssen wir neue Regelungen finden, die diesen eigentlichen Botschaften des Koran im Hier und Jetzt am besten gerecht werden können."

- Ist bei liberalen Theologen das beliebteste Argumentationsmuster. Vermeidet Bedeutungsverfälschungen und ein Überstrapazieren des Wortlauts.

- Geht im Wesentlichen auf den pakistanischen Gelehrten Prof. *Fazlur Rahman* (1919-1988) zurück (promoviert in Oxford, gelehrt u.a. in Chicago).

- Die m.E. stringentesten und argumentativ eindrucksvollsten Ausarbeitungen findet man bei Prof. *Ömer Özsoy* (Frankfurt a.M.) und Prof. *Mustafa Öztürk* (Adana, Türkei).

- Aber auch alle anderen liberalen Theologen bemühen die historische Auslegung, wenn auch meist sehr inkonsequent (z.B. können die mekkanischen Passagen, die scheinbar zur Friedfertigkeit und Toleranz aufrufen, bei historischer Auslegung nicht als Beleg für die Friedfertigkeit und Toleranz des Islam ins Feld geführt werden, da diese Verse aus einer Periode stammen, in der die Muslime eine sehr kleine Minderheit ohne jegliche Machtbasis bildeten).

- Die historische Auslegung kann (aus Gläubigersicht) einige gute Argumente vorbringen.

- Wichtiger Unterschied zur historisch-kritischen Bibelexegese: Die Göttlichkeit und Authentizität des Korantextes wird im Allgemeinen nicht in Frage gestellt.

- Letztlich ist die historische Auslegung angesichts des Korantextes nicht vertretbar:

- (1) Es gibt im Koran keine Passage, die eine Änderung oder Anpassung der fraglichen Vorschriften an die aktuellen Verhältnisse erlauben würde.

- (2) Im Gegenteil: Ein Muslim hat kein Recht auf eigenes Ermessen, wenn Allah und sein Gesandter eine Entscheidung getroffen haben (33:36). Das Urteil in allem, worüber man sich uneinig ist, steht allein Allah zu (42:10). Allah ordnet an, was er will (5:1). Etwas kann den Menschen zuwider sein, während es eigentlich gut für sie ist, und allein Allah weiß, was gut für sie ist (2:216).

- (3) In vielen Koranversen wird immer wieder die strikte Befolgung koranischer Anordnungen vorgeschrieben.

- (4) In 5:43 (vgl. auch die Verse davor und danach) wird eine jüdische Gemeinde scharf kritisiert, weil sie eine bestimmte Strafnorm der Tora nicht anwendet. Wenn der zeitliche Abstand zur Offenbarung eine Änderung der Vorschriften legitimieren würde, warum sollten dann die Juden wegen Nicht-Anwendung einer konkreten Strafnorm getadelt werden, die sie damals (nach islamischem Glauben) vor etwa zwei Jahrtausenden erhalten hatten?

- Bei redlicher Anwendung der historischen Auslegung müssten nicht nur die "problematischen" Regelungen, sondern im Prinzip alle Regelungen als nicht mehr verbindlich gelten. Das Alkohol- und Schweinefleisch-Verbot, das Verbot unehelichen Geschlechtsverkehrs, ja sogar die islamischen Gebete und Rituale (die ja auf die Gebete und Rituale der vorislamischen, polytheistischen Araber zurückgehen) könnten im Lichte der "eigentlichen Botschaften hinter den konkreten Anordnungen" aufgehoben bzw. bis zur Unkenntlichkeit abgeändert werden.

- Warum hat Allah keine neuen Propheten mit aktuellen Regelungen geschickt, wenn die Vorschriften im Koran gar nicht überzeitlich gemeint waren. Warum hatten die Erstadressaten des Koran das Privileg, genau auf sie zugeschnittene Vorschriften zu erhalten, während alle nachfolgenden Generationen mühsam die "wahren Absichten" hinter diesen Vorschriften finden müssen, um gemäß diesen wahren Absichten neue Regeln entwerfen zu können?

V. Schlussbetrachtung